

Wir beflügeln Unternehmen

  
**LINDER & GRUBER**  
www.linder-gruber.at

# Linder & Gruber News

07/2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Linder & Gruber News\* .....2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen\* .....2
3. Lohnverrechnung – Wichtige Änderungen\* .....3
4. Lohnverrechnung – Wichtige Tipps\* .....5
5. Pauschalierungsverordnung für nichtbuchführende Gewerbetreibende\*\* .....5
6. Landwirtschaft – Änderung bei der Besteuerung von Leistungsentschädigungen\*\* .....6
7. Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen\*\* .....8
8. Überlassung von Grundstücken vom Gesellschafter an seine Personengesellschaft\*\* .....9
9. Literaturtipp – Digitale Transformation der Wertschöpfung\* ..... 10

**Herausgeber:** Linder & Gruber  
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH  
Martin-Luther-Straße 160, 8970

Schladming

www.linder-gruber.at

**Quelle:** Linder & Gruber\* | Infomedia\*\*

## Offener Brief an die Österreichische Bundesregierung zum EU-Ratsvorsitz

Auf der Schladminger Planai erfolgte vor wenigen Tagen in beeindruckender und öffentlichkeitswirksamer Weise die Übergabe des EU-Ratsvorsitzes an Österreich.

Alle damit verbundene Euphorie kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass von der Österreichischen Bundesregierung neben umfangreichen Herausforderungen im Projekt Europa, auch sehr wichtige „Hausaufgaben“ zu erledigen sind.

„Ein Europa, das schützt“ und „Ein Österreich, das nährt und Hoffnung gibt!“, sollte die Chancen von Kleinst- und Kleinunternehmen stärken!

**Mehr dazu auf unserer Homepage**



## 1. Linder & Gruber News\*

### Buchhaltung Digital – Freitag, 06.07.2018 und Mittwoch, 11.07.2018

Am Freitag, den 06. Juli 2018 beginnt eine weitere, wichtige Phase im Rahmen unseres Projektes der Digitalisierung unserer Arbeitsabläufe im Bereich Buchhaltung. Frau Tanja Pipik, aus dem Projektteam Steuerberatung unseres Softwarepartners BMD, wird dieses Projekt begleiten.

Am Mittwoch, den 11. Juli leitet Frau Pipik ein firmeninternes Seminar zum Thema Bankrückverbuchung.

### Umstieg Lohn 5.5 auf Lohn NTCS – Montag, 16.07.2018

Ebenfalls im Rahmen eines In-house Seminars, werden die Mitarbeiter aus dem Bereich Lohn, am Montag, den 16.07.2018, die ersten Schritte dieses wichtigen Umstiegs im Bereich der Lohn-Software in Begleitung einer Projektverantwortlichen aus dem Hause BMD vollziehen.

### **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Juni 2018**

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im Juni 2018 besucht:

- Optimale Veräußerung von Immobilien - Webinar

## 2. Aktuelle Wirtschaftsthemen\*

- [Machbarkeitsstudie zur Durchführung von Olympischen und Paralympischen Winterspielen in Graz und Partnerregionen – Stand Juni 2018](#)

Eine jüngst, seitens Landesrat Christopher Drexler, angekündigte Durchführung einer Volksbefragung in der Steiermark, lässt eine öffentliche Auseinandersetzung mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie höchst dringlich erscheinen. Die Zusammenfassung dieser Studie auf den Seiten 5-9 liefert einen ersten, groben Überblick

**[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)**

- [KSV1870 – Attraktive Beitrittskonditionen für Unternehmer und Jungunternehmer](#)  
Der Kreditschutzverband 1870 ist Österreichs größter Gläubigerverband. 23.000 Wirtschaftstreibende aus Österreich genießen über eine freiwillige Mitgliedschaft ein ausgezeichnetes jährliches Service. Über die bedeutendste Wirtschaftsdatenbank Österreichs erhalten Mitglieder Auskünfte bezüglich Bonität und Zahlungsmoral aller aktiven österreichischen Unternehmen.

*[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)*

- [Die ePRIVACY-Verordnung – eine fehlende Ergänzung zur DSGVO](#)  
Ein Musterbeispiel für eine verfehlte Gesetzgebung im EU-Rat bildet diese Verordnung. Bereits im Jänner 2017 legte die Kommission einen Vorschlag über eine Verordnung über Datenschutz und elektronische Kommunikation vor, als Ersatz für die derzeit geltende Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation aus dem Jahr 2002. Die gemeinsame Verabschiedung, zusammen mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) war für den Mai 2018 geplant.

*[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)*

### 3. Lohnverrechnung – Wichtige Änderungen\*

- [Dienstverhinderungen – Krankenstand/Unglücksfall](#)

Ab 01.07.2018 wurden Angestellte und Arbeiter im Bereich Entgeltfortzahlung im Krankenstand angeglichen. Einer der wichtigsten Punkte ist, dass beide bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung von 8 Wochen volles und 4 Wochen halbes Entgelt haben. Im ersten Dienstjahr besteht ein Anspruch von 6 Wochen volles und 4 Wochen halbes Entgelt. Die Ansprüche erhöhen sich bei einer Dienstzugehörigkeit ab 16. Jahre auf 10 Wochen volles und 4 Wochen halbes und ab dem 26. Dienstjahr auf 12 Wochen volles und 4 Wochen halbes Entgelt.

Die jeweilige Anspruchshöhe besteht immer für die Dauer eines Arbeitsjahres, wobei wiederholte Dienstverhinderungen zusammengerechnet werden. Erst mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht ein neuer Fortzahlungsanspruch.

Für eine Verhinderung aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit besteht ein extra Entgeltfortzahlungsanspruch vom 1. Tag bis zum 15. Dienstjahr von 8 Wochen volles Entgelts. Dieser erhöht sich ab dem 16. Dienstjahr auf 10 Wochen.

- Einvernehmliche Auflösung im Krankenstand

Eine einvernehmliche Lösung eines Dienstverhältnisses im Krankenstand bis zum 30.06.2018 war erlaubt und hatte zur Folge, dass auch sämtliche Fortzahlungsansprüche endeten.

Ab 01.07.2018 besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch max. für die oben angeführte Dauer über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus, wenn das Dienstverhältnis aufgrund des Krankenstandes oder auch aufgrund einer bevorstehenden Dienstverhinderung (zB Kuraufenthalt) einvernehmlich gelöst wird.

- Zuschuss zur Entgeltfortzahlung (=Krankenstand, Unfall)

Für Dienstverhinderungen sei es aufgrund eines Krankenstandes oder Unfalles gibt es unter bestimmten Voraussetzungen von der AUVA Zuschüsse.

Für Krankenstände ab dem 11. Krankenstandtag und ab dem 1. Tag bei einem Unfall (Arbeit- u. Freizeitunfall!) erhalten Betriebe mit durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmer/innen einen Zuschuss von 50% der Entgeltfortzahlung. Dieser Zuschuss wurde per 01.07.2018 für Betriebe mit durchschnittlich bis zu zehn Mitarbeitern auf 75% erhöht.

Damit wir den Antrag auf Zuschuss rechtzeitig stellen können, ersuchen wir jegliche Krankenstandmeldungen an uns weiterzuleiten!!!

- Reduzierung des AIV-Beitrags für Niedrigverdiener

Dienstnehmer, welche ein niederes Einkommen beziehen, leisten einen niederen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Da diese Grenzen ab 01.07.2018 wieder gesenkt wurden, ergibt sich ab der Juli-Abrechnung bei den betroffenen Dienstnehmern/in ein höhere Nettobezug.

Für den Dienstgeber kommt es durch diese Absenkung zu keiner Änderung = die Gesamtkosten bleiben unverändert.

## 4. Lohnverrechnung – Wichtige Tipps\*

- Vergütung von Internatskosten für Lehrlinge

Ab 01.01.2018 haben Dienstgeber die Internatskosten für Lehrlinge zunächst selbst zu übernehmen.

Bei der zuständigen Lehrlingsstelle kann jedoch im Anschluss ein Kostenersatz beantragt werden.

- Anmeldung von Ferialpraktikanten

Je nach Einstufung als Ferialarbeitnehmer, als echter Ferialpraktikant oder als Volontär liegen unterschiedliche Beschäftigungsformen vor, die aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht unterschiedlich zu behandeln sind.

Besprechen Sie Details dazu mit unserer Lohnverrechnung!

## 5. Pauschalierungsverordnung für nichtbuchführende Gewerbetreibende\*\*

***Mit der Novellierung der Pauschalierungsverordnung für nichtbuchführende Gewerbetreibende ist jetzt trotz Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Pauschalierung anwendbar.***

Die Verordnung des Finanzministeriums sieht für die Berechnung der Betriebsausgaben von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden branchenspezifische Prozentsätze vor. Diese Verordnung beinhaltet in alphabetischer Reihenfolge – von der Bandagistin/dem Bandagisten bis zur Zahntechnikerin/zum Zahntechniker - insgesamt **54 Berufe** sowie die entsprechenden Prozentsätze, auf deren Basis (bezogen auf die Nettoumsätze) die abziehbaren Betriebsausgaben ermittelt werden.

Neben den auf Basis der Prozentsätze ermittelten Betriebsausgaben können noch weitere Posten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wie etwa Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, und Lohnaufwand.

**Voraussetzungen** für die Anwendung der oben genannten Verordnung sind seit dem 1.1.2018:

- Es besteht keine Buchführungspflicht und es werden keine ordnungsmäßigen Bücher geführt, die eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ermöglichen.
- Der Gesamtumsatz aus der Tätigkeit hat in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als € 110.000 betragen.
- Die Umsatzsteuer wird nach vereinnahmten Entgelten berechnet.
- Das Wareneingangsbuch wird ordnungsmäßig geführt.

Mit der Novellierung der Pauschalierungsverordnung für nichtbuchführende Gewerbetreibende ist also die Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kein Ausschließungsgrund mehr für die Anwendbarkeit der Pauschalierung. Die Änderung trat mit 1.1.2018 in Kraft und ist auf alle zum Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle anzuwenden.

Wenn Sie also etwa die **Steuererklärung 2017** noch nicht eingereicht haben, besteht trotz erstellter Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Möglichkeit, die unter Umständen günstigere Pauschalierung in Anspruch zu nehmen! Wir beraten Sie gerne und führen für Sie eine Vorteilhaftigkeitsberechnung durch.

## 6. Landwirtschaft – Änderung bei der Besteuerung von Leistungsentschädigungen\*\*

***Auf Initiative der bäuerlichen Interessenvertretung wurde eine einfache Besteuerung in Form einer Abzugssteuer für Entschädigungszahlungen von Elektrizitätsunternehmen, Erdgasunternehmen, Erdöllieferfirmen und Fernwärmeversorgungsunternehmen beschlossen.***

Die neue Regelung tritt zum 1.1.2019 in Kraft. Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer ist der bezahlte Betrag vor Berücksichtigung der Abzugsteuer, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang dieser Betrag die Rechtseinräumung, die Abgeltung einer steuerfreien Wertminderung oder sonstige Zahlungen (z. B. Entschädigungen für Ertragsausfälle, Wirtschafterschwernisse, Wegebenützung oder für eine temporäre Nutzung einer Liegenschaft als Lagerplatz) betrifft.

### **10% Abzugsteuer**

Die Umsatzsteuer ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Die Abzugsteuer beträgt 10%. Schuldner der Abzugsteuer ist der Empfänger der Einkünfte, also

der Landwirt. Abzugsverpflichteter ist der Schuldner der Einkünfte, also das jeweilige Infrastrukturunternehmen. Der Abzugsverpflichtete hat die Abzugsteuer bei jeder Zahlung einzubehalten und die in einem Kalenderjahr einbehaltenen Steuerbeträge in einem **Gesamtbetrag spätestens am 15. Februar des Folgejahres** an sein Betriebsfinanzamt abzuführen. Er hat außerdem innerhalb der oben genannten Frist dem Finanzamt eine elektronische Anmeldung über Finanz Online zu übermitteln, in der die Empfänger der Einkünfte zu bezeichnen und die auf diese entfallenden Steuerbeträge anzugeben sind.

### ***Datenübermittlung an den Abzugsverpflichteten***

Der Finanzminister wurde ermächtigt, den weiteren Inhalt der Anmeldung und das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen. Der Empfänger der Einkünfte (z. B. Landwirt) hat dem Abzugsverpflichteten für Zwecke der Anmeldung folgende Daten bekannt zu geben:

1. Vor und Nachname sowie Geburtsdatum oder Firma bzw. sonstige Bezeichnung
2. Wohnsitz oder Sitz
3. Falls vorhanden: Abgabekontonummer
4. Bei natürlichen Personen: Die Versicherungsnummer, wenn keine Abgabekontonummer vorhanden ist.

### ***Einkommensteuer durch Abzugsteuer abgegolten***

Mit der Entrichtung der Abzugsteuer durch den Abzugsverpflichteten gilt die Einkommensteuer in Bezug auf diese Einkünfte als abgegolten. Davon abweichend ist eine Regelbesteuerungsoption vorgesehen. Danach ist auf Einkünfte, von denen eine Abzugsteuer einbehalten worden ist, der allgemeine Steuertarif anzuwenden (Regelbesteuerungsoption). Sofern der Steuerpflichtige die Berücksichtigung der Einkünfte nicht in der von ihm nachzuweisenden Höhe beantragt, sind diese mit **33%** der auf das Veranlagungsjahr bezogenen Bemessungsgrundlage anzusetzen.

## 7. Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen\*\*

**Unter Umständen kann eine Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen beantragt und ein Liquiditätsvorteil lukriert werden.**

Die laufenden Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen werden vom Finanzamt per Bescheid gemeinsam mit dem letzten Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Dabei ist für die Festsetzung der Vorauszahlung eines Kalenderjahres die Einkommensteuerschuld für das letzte veranlagte Jahr um 4% zu erhöhen. Erfolgt die Veranlagung nicht im folgenden Kalenderjahr, sondern erst später, so ist eine Erhöhung um weitere 5% für jedes weitere Jahr vorgesehen. Während des laufenden Jahres sind dann zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen zu leisten.

### **Beispiel:**

Wenn die Einkommensteuer des Jahres 2015 € 50.000,- betrug und 2016 veranlagt wurde, so wird die Vorauszahlung für das Jahr 2016 € 50.000 + **4%** betragen. Erfolgt die Veranlagung des Jahres 2015 erst im Jahr 2017 und wird die Einkommensteuer 2015 mit € 50.000 festgesetzt, dann beträgt die Vorauszahlung für 2017 € 50.000 + **9%** (4% + 5%), sofern noch kein Einkommensteuerbescheid 2016 vorliegt. Ist allerdings zu erwarten, dass sich im laufenden Jahr eine niedrigere Einkommensteuerschuld ergeben wird, kann **spätestens bis zum 30.9.2018** ein **Antrag auf Herabsetzung** der Vorauszahlungen gestellt werden.

### **Beispiel:**

Der Jahresbetrag der Vorauszahlung für 2018 wird mit € 20.000 (€ 5.000 pro Viertel) festgesetzt. Am 5.8.2018 wird die Vorauszahlung nach Antragstellung auf € 10.000 (€ 2.500 pro Viertel) gesenkt. Die Herabsetzung wirkt sofort, wobei der vierteljährliche Herabsetzungsbetrag in Höhe von € 2.500 (= € 5.000 - 2.500) mit der Zahl der bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (15.2. und 15.5.) zu vervielfachen ist. Daraus ergibt sich eine Gutschrift in Höhe von € 5.000.

Der Herabsetzungsantrag ist jedoch **entsprechend zu begründen**. Dem Finanzamt muss somit durch Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Berechnungen (wie etwa einer Zwischenbilanz, einer Aufstellung über die Umsatzentwicklung, den Hinweis auf spezifische Gewinnminderungen - z.B. Forderungsausfall) die voraussichtlich (geringere) Besteuerungsgrundlage glaubhaft gemacht werden. Bei Herabsetzung Ihrer Steuervorauszahlung und der Antragstellung unterstützen und beraten wir Sie gerne.

## 8. Überlassung von Grundstücken vom Gesellschafter an seine Personengesellschaft\*\*

**Besitzt ein Unternehmer einen Betrieb samt Liegenschaftsvermögen und soll dieser im Familienverband der nächsten Generation übertragen werden, bestehen aus steuerlicher Sicht verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.**

Eine Möglichkeit wäre die **Einbringung** im Rahmen des Umgründungssteuerrechtes in eine GmbH. Soll jedoch das betriebsnotwendige Liegenschaftsvermögen (z.B. Gebäude) im Privatvermögen zurückbehalten werden, kommt es im Rahmen der oben angeführten Einbringung zur Aufdeckung der stillen Reserven (= die Differenz von Buchwert zum Zeitwert der Liegenschaft) im Liegenschaftsvermögen.

Damit die Aufdeckung der stillen Reserven jedoch vermieden wird, könnte ein einkommensteuerneutraler Zusammenschluss etwa zu einer GmbH & Co KG in Betracht gezogen werden. Da hierbei die Liegenschaften nicht in das Privatvermögen, sondern in das **Sonderbetriebsvermögen** des Gesellschafters überführt werden, kommt es somit zu keiner Aufdeckung der stillen Reserven.

Unter Sonderbetriebsvermögen sind jene Wirtschaftsgüter zu verstehen, die nicht zum Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft gehören, sondern im Allein- bzw. Miteigentum eines bzw. mehrerer Gesellschafter stehen, und die der Personengesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

### **Vorsteuern zurückzahlen?**

Im Rahmen der Nutzungsüberlassung ist es nun fraglich, ob diese entgeltlich mit Umsatzsteuer oder unentgeltlich ohne Umsatzsteuer erfolgen soll. Diese Frage ist insoweit bedeutsam, da bei einer unentgeltlichen Überlassung bzw. Vermietung ohne Umsatzsteuer bereits geltend gemachte Vorsteuern (z.B. Errichtung eines Bürogebäudes) an das Finanzamt zurück zu zahlen wären. In diesem Fall wäre es daher vorteilhaft, die Gebäude mit Umsatzsteuer zu vermieten um eine Vorsteuerkorrektur und eine damit einhergehende Rückzahlung dieser vermeiden zu können. Da die abgeführte Umsatzsteuer auf Ebene des Gesellschafters auf Ebene der Personengesellschaft zu einem Vorsteuerabzug berechtigt, führt dies zu keiner Liquiditätsbelastung.

Bei der entgeltlichen Vermietung ist jedoch darauf zu achten, dass die **betragsmäßige Höhe richtig festgelegt** wird.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vertritt zur Höhe der Miete die Ansicht, dass ein moderates Abweichen vom fremdüblichen Entgelt die Unternehmereigenschaft nicht ausschließt. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) dürfte es für das Vorliegen der Einnahmenerzielung aber unerheblich sein, in welcher Relation die verrechnete Miete zu einer Marktmiete steht, da im Fall eines unangemessen niedrigen Entgelts vom Vorliegen eines Leistungsaustausches auszugehen ist, sofern nicht bloß ein symbolischer Betrag verrechnet wird.

**Entscheidend bleibt** somit auch bei unangemessen niedrigem Entgelt, ob - unter Außerachtlassung der Höhe des Entgelts - **nach dem Gesamtbild der Verhältnisse eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt**.

## 9. Literaturtipp – Digitale Transformation der Wertschöpfung\*

Herbert Jodlbauer  
Verlag W. Kohlhammer  
1. Auflage

Herbert Jodlbauer, FH-Prof. Dipl. Ing. Dr., lehrt Operations Management an der Fachhochschule Oberösterreich.

Er berät Unternehmen in den Bereichen Wertschöpfung, Produktion und Digitale Transformation.

Die Digitalisierung wird ganze Wertschöpfungsketten und die gesamte Wirtschaft radikal verändern. Die Kunden, die Weckung neuer Kundenbedürfnisse und die Schaffung eines echten Kundenmehrwertes werden dabei im Zentrum stehen.

Das Fachbuch spannt den Bogen von den neuen Technologien wie Internet of Things oder Big Data und deren wirtschaftlicher Nutzung bis hin zur konsequenten Kunden- und Dienstleistungsorientierung, sowie Geschäftsmodellinnovationen.

